OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
München	Mitwirkungspflicht, Vorlage Unterlagen	12 K 4514/97	U	99	02.03.	Anforderung des Ausdrucks aller Sachkonten sachlich vertretbar und nicht ermessensfehlerhaft, selbst wenn der Stpfl. PC im FA aufstellen und Prüfer am PC einweisen würde (§ 200 Abs. 1, § 147 Abs .5 AO).
München	Prüfungsanordnung bei Betriebsaufspaltung	11 K 3627/97	U	99	28.05.	Bei vermuteter Betriebsaufspaltung reicht § 193 Abs. 1 AO als Begründung für die Prüfungsanordnung aus
München	Prüfungszeitraum bei K-bzw. M-Betrieb, Willkür	16 K 3239/98	U	99	26.10.	nahezu lückenlose Prüfung der Zeiträume 1980-1990 und 1993 bzw. 1994-1995, kein Anspruch auf prüfungsfreie Zeiträume, Grenze ist lediglich das Willkür- und Schikaneverbot und das Übermaßverbot, Bei Prüfung eines Mittebetrieb kann der Prüfungszeitraum unmittelbar an den vorangegangenen PRZ anschließen, § 193 Abs.1 AO ist als Begründung ausreichend, wenn die letzte Prüfung drei Jahre zurückliegt
München	Ablaufhemmung	2 K 4689/00	U	01	26.10.	Nach § 171 Abs. 4 AO wird der Ablauf der Festsetzungsfrist gehemmt, wenn vorher mit einer Außenprüfung oder deren Beginn auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben wird. Für den sachlichen Umfang der Ablaufhemmung kommt es darauf an, worauf sich die Außenprüfung tatsächlich erstreckt hat. Der von den tatsächlichen Prüfungshandlungen abhängige mögliche sachliche Umfang der Ablaufhemmung ergibt sich aus der von der Finanzbehörde schriftlich zu erteilenden Prüfungsanordnung; diese bezeichnet den äußersten Rahmen der Ablaufhemmung, denn die Finanzbehörde und nicht der Prüfer bestimmt den Gegenstand der Außenprüfung. Die Nachholung einer Prüfungsanordnung nach bereits vorgenommenen tatsächlichen Prüfungshandlungen kann nur zur Ablaufhemmung führen, wenn sie ausdrücklich klarstellt, dass bereits Prüfungshandlungen durchgeführt wurden, die dem Regelungsinhalt der nachträglich erlassenen Prüfungsanordnung unterworfen werden. Eine Ablaufhemmung kann auch dann nicht eintreten, wenn der Prüfer Steuerarten geprüft hat, die in der Prüfungsanordnung nicht genannt sind, und die Überschreitung des Prüfungsauftrages für den Steuerpflichtigen erkennbar war, oder er sich widerspruchslos auf die Prüfung eingelassen hat.
München	Betriebsgrößen-klasse, Prüfungsanordnung	10 V 2903/03	Bs	03	08.09.	Die Prüfung einer Arztpraxis (M-Betrieb) für die Jahre 1989-1993, 1994-1996 und 1998-2000 steht nicht im Widerspruch zu § 4 Abs. 3 BpO. Eine fehlende Begründung einer Prüfungsanordnung nach § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO gegen die Ehefrau (Vermietungseinkünfte) ist nicht zu beanstanden wenn der Prüfungsgrund erkennbar ist.
Münster	Betriebsgrößen-klasse, Prüfungsanordnung	14 K 7438 / 90 AO	U	91	14.02.	Streitig ist die Rechtmäßigkeit der Anordnung einer Außenprüfung Abgrenzungsmerkmale der Betriebsgrößenklassen
Münster	Anordnung einer Ap	X R 89 / 89	U	91	02.10.	grundsätzliche Ausführungen zum Zweck steuerlicher Außenprüfungen, Ermessensausübung, Routine- und Anlassprüfung
Münster	schwebende Geschäfte	13 K 4061/94 F	U	97	10.06.	Bewertung des Rechts an schwebenden Geschäften
Münster	schwebende Geschäfte	13 K 4060/94 F,G	U	97	10.06.	Bewertung des Rechts an schwebenden Geschäften
Münster	Anforderung von Kostenstellenplänen	6 K 2712/00 AO 6 K 3116/00 AO	U	00	22.08.	Die Anforderung von Kostenstellenplänen nach §§ 200 Abs. 1 und 97 Abs. 1 AO sind rechtmäßig, da sich die Vorlagepflicht nicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Bücher beschränkt.

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
Münster	tatsächliche Verständigung	5 K 6019/97 E	U	00	28.09.	Tatsächliche Verständigungen sind wirksam, sofern sie nicht zu einem offensichtlichen unzutreffenden Ergebnis führen. Einer besonderen Form bedürfen sie nicht. Zwar sind eine schriftliche Niederlegung und die Unterzeichnung durch die Beteiligten sinnvoll, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, den Nachweis des Abschlusses einer tatsächlichen Verständigung auch durch andere Beweismittel (z.B. Zeugenvernehmung) zu führen (BFH vom 31.07.1996, BFH/NV 1997 R 3).
Nürnberg	Sozietät als G-Betrieb	V 286 / 92	U	94	27.10.	Ausübung des Ermessens im Rahmen der Anordnung der Bp und Einordnung einer Sozietät als G-Betrieb
Rostock	Prüfungsanordnung Gesamtrechtsnachfolge	1 K 206/98	U	99	03.03.	Der Vermögensübernehmer(§419 BGB), der Geschäftsnachfolger (§ 25 HGB), und der Betriebsübernehmer (§ 75 AO) sind keine Gesamtrechtsnachfolger i.S.d. § 45 AO. Gesamtrechtsnachfolge tritt ein bei Erbfall, Verschmelzung, Anwachsung und Umwandlung von Unternehmen. Steht fest, dass der Steueranspruch bereits verjährt ist, so darf ein Steuerbescheid nicht mehr erlassen oder geändert werden(§169 (1) 1 AO), auch nicht aufgrund einer Außenprüfung.
Rostock	Kassenführung, Buchführungsmängel	2 V 171/99	Bs	00	03.08.	Buchungen und sonst erforderliche Aufzeichnungen sind vollständig, richtig zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden. Kassenaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass ein Buchsachverständiger jederzeit in der Lage ist, den Sollstand mit dem Iststand der Geschäftskasse zu vergleichen. Nur die Buchung selbst, nicht die Belegsammlung ermöglicht einem Buchsachverständigen eine Überprüfung der Kassenführung in angemessener Zeit. Buchführungsmängel rechtfertigen eine Hinzuschätzung dann, wenn Anlass besteht, auch an der sachlichen Richtigkeit des ausgewiesenen Buchführungsergebnisses zu zweifeln.
Rostock	Erweiterung Prüfungszeitraum Zuführung Pensionsrückstellung	1 K 497/01	U	03	05.03.	Hat das FA eine Außenprüfung durchgeführt, so kann die Verwertung der dadurch erlangten Kenntnisse in der Regel nur verhindert werden, wenn die Rechtswidrigkeit der Prüfungsanordnung festgestellt wird. Rechtswidrig erlangte Außenprüfungsergebnisse dürfen nur dann nicht verwertet werden, wenn der Stpfl. in dem dafür vorgesehenen Verfahren gegen die Rechtswidrigkeit der betreffenden Prüfungsmaßnahme angegangen ist. Erst nach erfolgreichem Abschluss dieses Verfahrens kann er die Verwertung der Außenprüfungsergebnisse verhindern. Die Prüfungsanordnung ist ein Verwatungsakt der in einem besonderen Verfahren angefochten werden muss. Eine Berufserfahrung als leitender Angestellter ist nur dann maßgeblich und zu beachten, wenn die jeweilige Person vorher in der betreffenden Branche mit im Wesentlichen unveränderten Tätigkeitsbereichen gearbeitet hat. Der Absatz von Schrott richtet sie wie bei allen Rohstoffen nach den regeln von Angebot und Nachfrage.
Saarbrücken	tatsächliche Verständigung	2 K 334/98	U	00	03.02.	Eine tatsächliche Verständigung zwischen dem Stpfl. und der zuständigen FinBeh in Fällen erschwerter Sachaufklärung, insbesondere in Schätzungsfällen, über die tatsächlichen Merkmale, die der Besteuerung zugrunde zu legen sind, ist grundsätzlich zulässig. Sie ist auch dann zu beachten, wenn die maßgeblichen Erklärungen vor dem FA während der Schlussbesprechung nach einer Außenprüfung abgegeben werden. Der Stpfl. ist an seine im Rahmen der tatsächlichen Verständigung abgegebenen Erklärungen aufgrund dieser Vereinbarung gebunden. Sinn und Zweck der tatsächlichen Verständigung ist es, schwierige und unzumutbar langwierige Ermittlungen von Besteuerungsgrundlagen zu vermeiden. Einigen sich Steuerpflichtiger und Finanzbehörde deswegen auf ein Schätzungsergebnis, würde es diesem Bestreben widersprechen, wenn einer der Beteiligten, nachträglich versucht, durch spätere zeitaufwendige Ermittlungen das Ergebnis der Verständigung wieder zu beseitigen. Dies gilt um so mehr, wenn mit der tatsächlichen Verständigung die glimpfliche Erledigung eines Steuerstrafverfahrens angestrebt und schließlich auch erreicht wird. Der

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
						Steuerunehrliche könnte sonst die Wohltat einer nachsichtigen Bestrafung, mit der auch seine Bereitschaft zur Aufklärung honoriert wird, für sich in Anspruch nehmen, ohne für die entsprechenden finanziellen Konsequenzen seines Verhaltens im gleichen Umfang einstehen zu müssen. Die Richtsätze stellen lediglich ein Hilfsmittel der FinBeh dar, um Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und gegebenenfalls bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen. Die Richtsätze liefern somit nur Anhaltspunkte im Sinne einer Schlüssigkeitsprüfung an Amtsstelle, ob die vom Stpfl. erklärten Umsätze und Gewinne im Rahmen des Üblichen liegen und deshalb im Rahmen der Veranlagung so akzeptiert werden können oder ob sie so eklatant aus dem Rahmen fallen, dass Überprüfungsmaßnahmen angezeigt sind. Der Stpfl. hat keinen Anspruch nach Richtsätzen besteuert zu werden. Allein der Umstand, dass die aufgrund der tatsächlichen Verständigung ergangenen Bescheide zu Ergebnissen geführt haben, die außerhalb der amtlichen Richtsätze für die Streitjahre liegen, machen die Schätzung noch nicht "offensichtlich unzutreffend". Bei Schätzungen, die wegen der besonderen Verhältnisse des Betriebs geboten sind, kann und muss gegebenenfalls von den Richtsätzen abgewichen werden. Zudem liegt es im Wesen einer jeden Schätzung, dass sie mit Unsicherheiten behaftet ist.
Stuttgart	Prüfungsanordnung	IV 116/80	U	81	27.10.	Der Kl., der den Betrieb seiner Mutter übernommen hatte, trat während der Betriebsprüfung auch für den Zeitraum als Auskunftsperson auf, in dem der Betrieb noch von der Klin. Unter ihrem Namen geführt worden war. Der Prüfer konnte deshalb davon ausgehen, dass er die PrA dem Kl. zur Weiterleitung an die Klin. übergeben durfte. Die PrA ist hierdurch in den Machtbereich der Klin. gelangt. Der Prüfer hat die Verhältnisse der EU geprüft. Wenn sich bei der rechtlichen Würdigung der dabei festgestellten Tatsachen ergibt, dass zwischen Mutter und Sohn steuerliche eine GbR bestanden hat, so bedarf es keiner PrA gegen die Gesellschaft. Sind die Tatsachen bei der Einzelfirma festgestellt und kommt es nur noch auf die rechtliche Würdigung an, dann ist kein Raum mehr für noch zu treffende Feststellungen bei der GbR.
Stuttgart	Zuständigkeit	IV K 384 / 83	U	89	19.09.	In strittigen Fällen einer Zuständigkeitsverordnung lässt sich die Zuständigkeitsvereinbarung bei einer Wiederholungsprüfung im Einzelfall auf § 195 S. 2 AO stützen.
Stuttgart	Prüfungsanordnung	IV K 222 / 88	U	90	17.07.	Durchführung der am 06.02.1985 angeordneten Außenprüfung für den Prüfungszeitraum 1979 und 1980
Stuttgart	Prüfungsanordnung	IV K 223 / 88	U	90	17.07.	Anordnung einer erweiterten Außenprüfung (Prüfungsanordnung vom 18.12.1987)
Stuttgart	Prüfungsanordnung	4 K 223 / 88	U	90	18.12.	Anordnung einer erweiterten Außenprüfung (Prüfungsanordnung vom 18.12.1987)
Stuttgart	Prüfungsanordnung	4 K 262 / 90	U	91	23.04.	Der Streit geht um die Rechtmäßigkeit einer Prüfungsanordnung
Stuttgart	Buchführungspflicht	6 K 211 / 89	U	91	29.08.	Bücher und Aufzeichnungen einer ausländischen Tochtergesellschaft sind im Geltungsbereich der AO zu führen. Auch die Bewilligung von Erleichterungen nach § 148 AO setzt ein Mindestmaß von Buchführung im Inland voraus.
Stuttgart	Prüfungsanordnung	4 K 223 / 90	U	92	28.04.	Anordnung einer Außenprüfung
Stuttgart	Prüfungsanordnung	4 K 224 / 90	U	92	28.04.	Eine wiederholende Prüfungsanordnung, die zum Ausdruck bringt, dass sie an Stelle der bisherigen Prüfungsanordnung tritt, ist nach objektivem willen der anordnungsbefugten Behörde ausreichend i.S. § 193 Abs. 1 AO konkretisiert.
Stuttgart	Routineprüfung	4 K 114 / 91	U	92	28.04.	Die Anordnung einer Routineprüfung nach § 193 Abs. 1 AO bedarf grundsätzlich weder einer Begründung noch hat das FA die Auswahlmethode darzulegen.

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
Stuttgart	KSt-Betriebe	4 K 32 / 93	U	93	30.03.	Es kann der FinVerw. nicht abgesprochen werden, durch die Einbeziehung von K- und KSt-Betrieben in die Prüfungstätigkeit generalpräventive Zielsetzungen zu verfolgen.
Stuttgart	Vollprüfung bei KSt-Betrieb	4 K 221 / 92	U	93	15.06.	Anordnung einer Außenprüfung
Stuttgart	Erweiterung des Prüfungszeitraums	4 K 71/94	Bd	94	11.10.	Hinsichtlich einer Erweiterung des Prüfungszeitraums "nach vorne" ist die Finanzverwaltung der Selbstbindung nach § 4 Abs. 3 BpO nicht unterworfen. Evtl. persönliche Animositäten zwischen Prozessbevollmächtigtem und FA brauchen keiner Würdigung durch das FG unterworfen zu werden, da die OFD in der Beschwerdeentscheidung eine eigene von persönlichen Voreingenommenheiten freie Ermessensentscheidung getroffen hat.
Stuttgart	erhebliche Verhältnisse	4 K 71/94 Urteil zum Gerichtsbescheid vom 11.10.94	U	94	13.12.	Bei Erweiterung des Prüfungszeitraums "nach vorne" ist die FinBeh der Selbstbindung nach § 4 Abs. 3 BpO nicht unterworfen. Bei Erweiterung wegen erheblicher Steuernachforderungen sind die verhältnisse im Zeitpunkt der Erweiterung maßgebend.
Stuttgart	Prüfungsanordnung	4 K 139 / 94	U	94	15.11.	Bei berechtigtem Interesse ist die Feststellung der Nichtigkeit auch bei unanfechtbar gewordener Prüfungsanordnung möglich. Bei Bp nach 3 193 Abs. 1 AO, ist ermessen nach § 18 s. 1 Nr. 2 BpO möglich. Die Beschränkung des § 4 Abs. 3 BpO gilt nicht.
Stuttgart	Speise- und Getränkekarten	6 K 273/96	U	97	13.05.	Speise- und Getränkekarten sind Unterlagen nach § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO und als solche aufzubewahren. Sie können als Schätzungsgrundlagen verwendet werden. Richtsatzschätzungen sind eine gebräuchliche Schätzungsmethode und rechtlich anerkannt.
Stuttgart	Schätzung	6 V 21/97	Bs	97	23.05.	Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Schätzung als Ergebnis einer Geldverkehrsrechnung werden nicht dadurch hervorgerufen, dass lediglich auf die Möglichkeit entgegenstehender Nachweise und auf angeblich nicht mehr vorhandene Sparbücher, deren Nummern nicht bekannt seien, verwiesen wird.
Stuttgart	Schätzung	9 V 31/00	Bs	00	21.07.	Eine Schätzung nach § 162 AO auf der Grundlage der Richtsatzsammlung ist bei einem Gastronomiebetrieb mangels ordnungsmäßiger Kassenbuchführung rechtmäßig.